

Ergänzungsblatt Anrechnung ausländischer Quellensteuern zum Wertschriftenverzeichnis 2026

Antrag auf Anrechnung ausländischer Quellensteuern für ausländische Dividenden und Zinsen Fälligkeiten 2026

Gemeinde:

Firma:

Register-Nr.:

Adresse:

Sitz und evtl. Gründungsdatum

Sitz:

am 1.1.2026:

am 31.12.2026:

Kapitalanlagen und Erträge, für die eine Anrechnung ausländischer Quellensteuern verlangt wird:

	Bezeichnung der Kapitalanlagen: – Bei Aktien: Titelbezeichnung, Firma Nennwert pro Stück; – bei Obligationen: Zinssatz, Titel- bezeichnung, Schuldner, Ausga- bejahr; – bei Guthaben: Zinssatz, Art der Forderung, Schuldner	Staat	Buchwert gemäss letzter Bilanz vor dem 31.12.2026	Steuerwert gemäss Steuer- erklärung 2026		Verbuch- ter Ertrag	Brutto- ertrag	Nicht rückforder- bare ausländische Steuer	
			Fr.	pro Stück oder in %	Total in Franken	2026 oder 2025/2026 Fr.	2026 oder 2025/2026 Fr.	%	Fr.
– Bei Aktien: Stückzahl – sonst: totaler Nennwert			3	4	5	6	7	7a	8
2		2a							
Übertrag ab Beiblättern		—		—				—	
Steuerrückerstattungen ¹		—	—	—	—		—	—	—
Total Buchwert und Steuerwert									
Die Totale der Kolonnen 3, 5 und 6 sind in die entsprechenden Kolonnen des Wertschriftenverzeichnisses zu übertragen.		Total verbuchter Ertrag							
		Total Bruttoertrag							
		Total nicht rückforderbare ausländische Steuern							

¹ Anzugeben sind die im Geschäftsjahr 2026 oder 2025/25 als Ertrag verbuchten oder deklarierten Rückerstattungen ausländischer Steuern und Steueranrechnungsbeträge (auch für Fälligkeiten früherer Jahre).

Entscheid und Buchungsanweisung (leer lassen)		Geprüft am	Eröffnet am	Gebucht am	Überwiesen am
Anrechnung bewilligt für Fr.	Bund Fr.				
	Kanton und Gemeinde Fr.				

Bitte Rückseite ausfüllen

1. Unterliegen Sie für das Jahr 2026 an Ihrem Sitz
 - der direkten Bundessteuer vom Reinertrag?
 - den Steuern des Kantons und der Gemeinde vom Reinertrag (Reineinkommen)?
2. Unterliegen alle umstehend aufgeführten Dividenden und Zinsen den vollen Steuern vom Reinertrag (Reineinkommen)?
Wenn nein, so sind derartige Dividenden und Zinsen in Kolonne 9 (auf der Vorderseite) besonders zu bezeichnen. (siehe Erläuterungen, Ziffer 5)
- 3.a. **Aktiengesellschaften, Kommandit-AG, GmbH, Genossenschaften, Betriebsstätten (CH) ausl. Unternehmen, Vereine und Stiftungen**
Satzbestimmender Reingewinn für das Steuerjahr 2026 gemäss Steuererklärung:
 - direkte Bundessteuer Fr. _____
 - Kantons- und Gemeindesteuer Fr. _____
- 3.b. **Kollektiv- und Kommanditgesellschaften:**
Gesamtbetrag des massgebenden Einkommens aller Teilhaber aus der Gesellschaft gemäss Ziffer 8 des Formulars 10 für die direkte Bundessteuer
<Fragebogen für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften> (2026 oder 2025/25): Fr. _____
4. Haben Sie im Geschäftsjahr 2026 oder 2025/25 Schuldzinsen bezahlt?
Wenn ja, Betrag für 2026 oder 2025/25 angeben: Fr. _____

Der Betrag der Anrechnung, falls er nicht oder nicht voll verrechnet wird, ist wie folgt zu vergüten:

auf mein Postkonto Nr. _____	auf Bankkonto / IBAN _____
bei _____	Postkonto Nr. der Bank _____

Erklärung des Antragstellers

Der Antragsteller erklärt,

- dass die auf der Vorderseite aufgeführten Dividenden und Zinsen, die Steuerrückerstattungen und der Betrag der Anrechnung als Ertrag verbucht werden;
- dass die in diesem Antrag gemachten Angaben (Vor- und Rückseite) der Wahrheit entsprechen.

Ort und Datum _____

Unterschrift _____

Erläuterungen

1. Dieses Formular DA-2 **dient als Antrag auf Anrechnung** für die im **Jahre 2026 fällig** gewordenen Dividenden und Zinsen.
2. Der Berechtigte hat **den Antrag in dem Kanton einzureichen**, in dem er am **Ende der Steuerperiode 2026** seinen Sitz hatte und zwar **zusammen** mit der Steuererklärung und dem Wertschriftenverzeichnis.
3. In diesem Ergänzungsblatt sind nur Kapitalanlagen gemäss Anhang zur Verordnung über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/29/de#lv_d4e6/lv_d4e7 anzugeben, deren **Erträge** (Dividenden und Zinsen) **im Quellenstaat einer begrenzten Steuer unterworfen bleiben**. Bitte die Kapitalanlagen nach den Quellenstaaten ordnen und den Staat in Kolonne 3 mit dem unter "Country codes" definierten Alpha-2 Code (Ländercode gemäss internationaler Organisation für Normung, ISO) <https://www.iso.org/obp/ui/#searchAbkürzung> (Suche in Englisch) bezeichnen.
4. Wenn die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern (Kol. 8) insgesamt den Betrag von **100 Franken** nicht übersteigen, so wird keine Anrechnung gewährt. In diesem Fall sind die Erträge zu dem um die nicht rückforderbare ausländische Steuer gekürzten Betrag im ordentlichen Wertschriftenverzeichnis aufzuführen. Desgleichen sind Dividenden und Zinsen, die überhaupt keiner Steuer im Quellenstaat unterliegen oder für die die vollständige Rückerstattung verlangt werden kann, nicht hier, sondern im ordentlichen Wertschriftenverzeichnis anzugeben.
5. In **Kolonne 9** sind Erträge, die nur den Steuern des Kantons und der Gemeinde unterliegen, mit **K**, und Erträge, die nur der direkten Bundessteuer unterliegen, mit **DB** zu bezeichnen (s. Ziffer 2). Erträge, die weder den kantonalen Steuern noch der direkten Bundessteuer unterliegen, sind nicht hier, sondern im ordentlichen Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.
6. Für Lizenzgebühren ist Formular **DA-3** zu verwenden.

Legen Sie dem Antrag Bankbescheinigungen, Belege über den Einbehalt der ausländischen Quellensteuer, usw. bei.